

1. Tagesbericht COVID-19

Lagebericht COVID-19

Datenstand: Donnerstag, 04.03.2021, 16:00 Uhr

COVID-19-Fallzahlen Baden-Württemberg				
Bestätigte Fälle	Verstorbene**		Genesene***	
321.166 (+1.276*)	8.214 (+30*)		298.839 (+930*)	
Geschätzter 4-Tages-R-Wert am 27.02.2021	Geschätzter 7-Tages-R-Wert am 26.02.2021		7-Tage-Inzidenz Baden-Württemberg	
0,86 (0,74 – 0,98)	0,96 (0,90 – 1,03)		56,3	
7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner – Anzahl betroffener Land- und Stadtkreise (N=44):				
≤ 35	> 35 - ≤ 50	> 50 - ≤ 100	> 100 - ≤ 200	> 200
7	9	26	2	0
Epidemiologische Lage nach § 4 der RVO („Testverordnung Bund“)				
Derzeit betroffene Land- und Stadtkreise: alle				
Bewertung der epidemiologischen Lage des Ministeriums für Soziales und Integration und des Landesgesundheitsamtes				
Unter Berücksichtigung der Entwicklung der landesweiten Fallzahlen und dem Erreichen der Warnstufe in zahlreichen Kreisen, gilt die Pandemiestufe 3.				
Informationen zu den Pandemiestufen unter: Matrix Pandemiestufen				

*Änderung gegenüber dem Vortag; ** verstorben mit und an COVID-19; *** Schätzwert;
 Im vorliegenden Tagesbericht werden die landesweit einheitlich erfassten und an das RKI übermittelten Daten zu laborbestätigten COVID-19-Fällen dargestellt.

2. Wichtigsten Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 01.03.2021



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.
 Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.



Regelung für Kinderbetreuung:

Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen muss eine **medizinische Maske** getragen werden:

- Im öffentlicher Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.



Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske)

- Reduziert Tröpfchen und Spritzer beim Sprechen, Husten oder Niesen
- Fremdschutz, kein zuverlässiger Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll)
- Kennzeichnung: DIN EN 14683:2019-10



Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)

- Schützt vor dem Einatmen kleinster Partikel und Tropfen
- Fremd- und Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll) Kann unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach verwendet werden.
- Kennzeichnung: DIN EN 149:2001, KN95/N95



Ausgangsbeschränkungen

Landesweite Ausgangebeschränkungen sind aufgehoben.

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.

Ansprechpartner der Stadt- und Landkreise auf » [Baden-Württemberg.de](#).



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen öffnen.
- An **Grundschulen** Präsenzunterricht im Wechselbetrieb. Präsenzpflicht ist weiterhin ausgesetzt.
- Weiterhin Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.

• Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

- schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen schließen.
- **Praktische Fahrausbildung und Fahrprüfung** sind unter Hygieneauflagen wieder möglich, Theorieunterricht ist weiterhin nur online erlaubt. Alle Personen im Fahrzeug müssen eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen. NEU

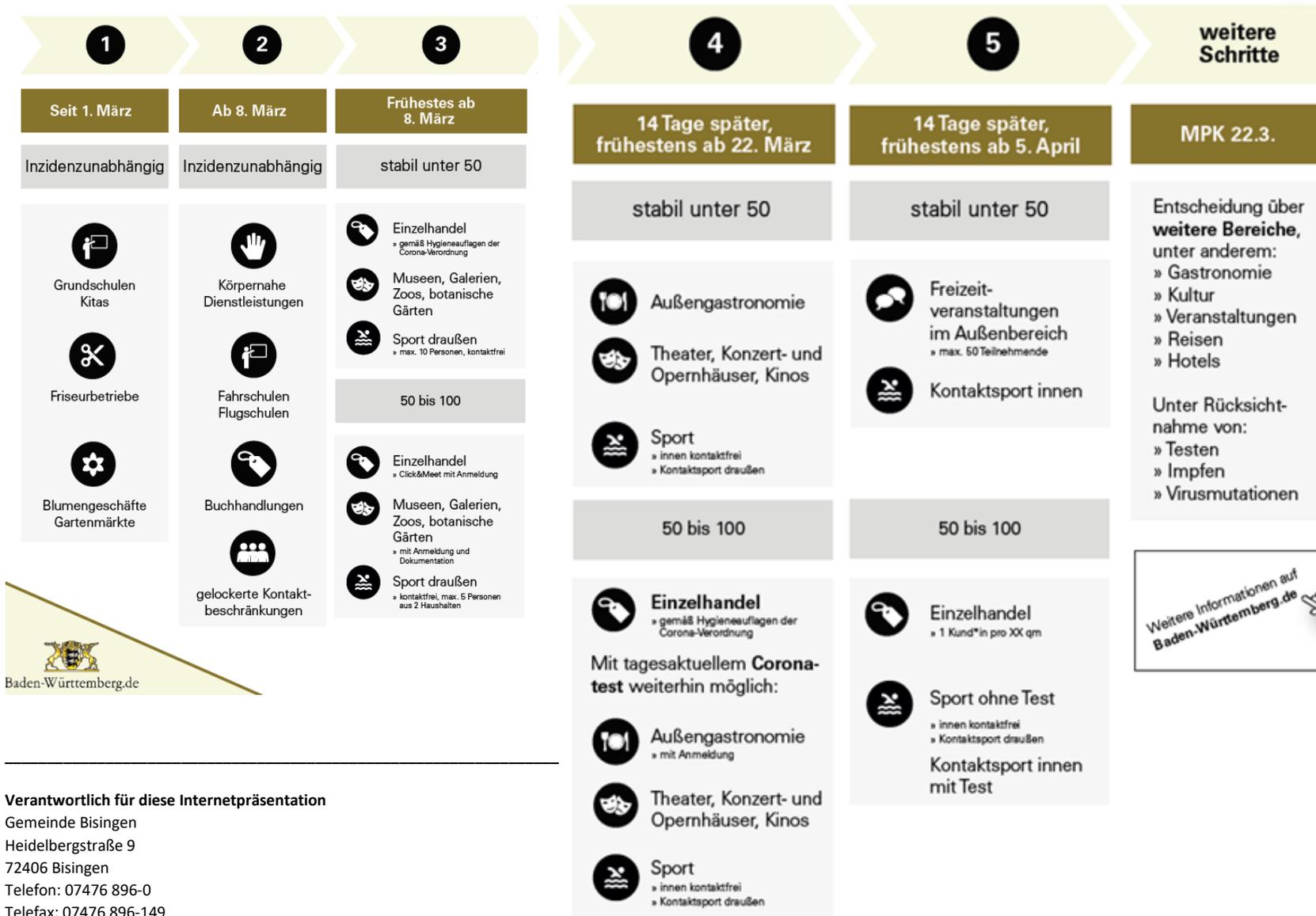
[Komplette Schnellübersicht für die Regelungen ab 01.03.2021](#)

[Beschluss: Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder \(03.03.2021\)](#)

Leichte Sprache: Erklärungen zur Corona Verordnung: [Hier](#)



3. Stufenplan für weitere Öffnungen



Verantwortlich für diese Internetpräsentation

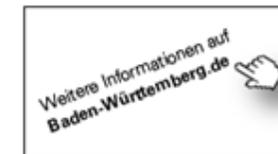
Gemeinde Bisingen
 Heidelbergstraße 9
 72406 Bisingen
 Telefon: 07476 896-0
 Telefax: 07476 896-149
 E-Mail: info@bisingen.de

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.

4. Freiwillige Kommunale Teststrukturen im Lichte des MPK-Beschlusses

Die freiwilligen kommunalen Teststrukturen bleiben zunächst ein „begleitendes“ Angebot zu den bisherigen etablierten Strukturen mit dem Schwerpunkt Beschäftigte Kita/Schule und Grenzpendler, sowie weitere Personengruppen (z.B. Wahlhelfer, Polizei, Justiz, ÖPNV usw.) werden, informieren wir kurzfristig.

[Nachrichtlich der Hinweis auf den Aufbau von Teststellen vor DM-Märkten in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium.](#)



Stand: 4. März 2021